

**Beschluss****des Bundesrates**

---

**Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region**

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stimmt dem mit Schreiben der Kommission vom 20. November 2003 übersandten Entwurf einer Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung - Deutschland - Atlantische Region (ANNEX 1, "Draft list of sites of Community importance for the Atlantic biogeographical region") und der Erteilung des Einvernehmens gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG, FFH-Richtlinie) zu dieser Liste durch die Bundesregierung mit folgenden Maßgaben zu:
2. Der Bundesrat hält es unbeschadet der Einvernehmenserklärung gemäß Ziffer 1 zu den in ANNEX 1 aufgeführten Ästuaren DE 2119301 (Unternelbe), DE 2222301 (Unternelbe bei Glückstadt) und DE 2323303 (Schleswig-Holsteinisches Elbästuar) für notwendig, noch offene fachliche Fragen, insbesondere der Gebietsabgrenzung und Erhaltungsziele dieser Ästuar, spätestens bis zu den noch fehlenden Gebietsnachmeldungen durch die betroffenen Länder gemäß dem mit der Kommission vereinbarten Zeitplan zu klären.

Zudem möge die Bundesregierung gegenüber der Kommission sicherstellen, dass sich - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der FFH-Richtlinie - aus der Erteilung des Einvernehmens keinerlei Beeinträchtigungen für die Maß-

nahmen zur Bestandssicherung und Entwicklung des Hamburger Hafens und seiner seewärtigen Zufahrt entsprechend den international gegebenen Schiffsgrößen ergeben.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung gegenüber der Kommission deutlich zu machen, dass
  - der Entwurf der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region (Anlage 1 zum Kommissionsschreiben vom 20. November 2003) im Hinblick auf die nicht in der Liste mit Vorbehalten (Anlage 2 zum Kommissionsschreiben vom 20. November 2003) aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs 1 und Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie auf Grundlage der länderspezifischen Zuweisung, wie sie im biogeografischen Seminar erfolgt ist, abschließend ist und
  - die Liste mit Vorbehalten (Anlage 2 zum Kommissionsschreiben vom 20. November 2003) vollständig und innerhalb des vereinbarten Zeitplans durch die Gebietsmeldungen abgearbeitet wird, wie sie in den am 5. November 2003 der Kommission vorgelegten Vorschlägen zur Beseitigung der in den biogeografischen Seminaren festgestellten Defiziten, einschließlich der in der bilateralen Abstimmung vom 21./22. Januar 2004 vereinbarten Ergänzungen, gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem SWG-Vertreter, konkret benannt sind.
  
4. Darüber hinaus erfolgen mögliche Änderungen oder Ergänzungen der Gebietsliste im ANNEX 1 ausschließlich auf der Grundlage der durchgeführten biogeografischen Fachseminare der Kommission zu der atlantischen Region sowie der bilateralen Gespräche und diesbezüglichen schriftlichen Äußerungen insbesondere der Schreiben der Kommission vom 27. November 2003, DG ENV.B2 MCB/fl D (2003) 321174 und vom 25. Februar 2004, B2/AK D (2004) 320190 sowie der Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 18. Februar 2004, N I 2 - 70162-6/3 und vom 7. Mai 2004 (versehentlich auf 7. Mai 2005 datiert), N I 2 - 70162-6/3 in Verbindung mit den Schreiben der Kommission vom 7. Juli 2003, B2/AK D (2003) 320624 und der Antwort der Bundesregierung vom 7. August 2003, N I 2 - 70162-6/2 zum Vorgehen bei der alpinen Liste und insbesondere den in dem Arbeitsgespräch am 21./22. Januar 2004 in Bonn von den Umweltressorts der Länder sowie den nationalen Experten der Kommission identifizierten Defiziten, soweit

entsprechende Gebietsvorschläge die naturschutzfachlichen Voraussetzungen im Sinne der FFH-Richtlinie erfüllen.

5. Die Bundesregierung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG aufgefordert, das Einvernehmen zu erteilen. Die Stellungnahme des Bundesrates ist gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, da für die Auswahl der FFH-Gebiete ausschließlich die Länder zuständig sind (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Der Bund übermittelt die Ländermeldungen lediglich nach Herstellung des Benehmens mit den Ländern der Kommission (§ 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BNatSchG). Die Länder erklären die FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG, soweit keine Ausnahmen nach § 33 Abs. 4 BNatSchG vorliegen (§ 33 Abs. 2 BNatSchG). Mit der Gebietsliste der EU wird die Schutzverpflichtung der Länder konkretisiert und ihnen vorgegeben, ob, in welchem Umfang und in welcher Rechtsform sie Schutzgebiete ausweisen oder gleichwertige Schutzmaßnahmen erlassen müssen. Auf Grund der Vielzahl der Gebiete und der erheblichen Fläche handelt es sich um eine Maßnahme mit erheblichen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Verfahren der Länder.
6. Der Bundesrat nimmt die Liste mit Vorbehalten für Deutschland (ANNEX 2, "List of habitat types and species, for which the Commission cannot conclude that the network is complete - Atlantic biogeographical region GERMANY"), die nicht Bestandteil der Einvernehmenserteilung gemäß Artikel 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie ist, zur Kenntnis.